

Politische Justiz in der BRD

Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Weimarer Zeit

Ich möchte mich zuerst für eine Einladung bedanken, die es mir möglich macht, in einer holländischen Universität (Rijks Universiteit Utrecht, Willem Pompe Instituut, 9-12-80) vor Ihnen zu sprechen. Es wird Sie sicher nicht verwundern, wenn ich Ihnen sage, daß keine westdeutsche Universität mir Redefreiheit gewähren könnte. Für den Einladenden würde das mit Sicherheit die hierzulande üblichen Maßnahmen berufsprüflicher Disziplinierung und öffentlicher Diffamierung zur Folge haben.

Es ist notwendig, das weite Thema 'Politische Justiz in der BRD' zu präzisieren. In meinem Referat will ich vor allem auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede eingehen, die zwischen der historischen politischen Justiz der Weimarer Republik der Jahre 1918-1933 auf der einen Seite und der Staatsschutzjustiz der BRD auf der anderen Seite bestehen. Ich werde in diesem Zusammenhang an Hand eines berühmten Prozesses der Weimarer Zeit, des sogenannten 'Tscheka'-Prozesses, auf die Situation des Rechtes auf Verteidigung damals und heute zu sprechen kommen.

Ehe ich beginne, möchte ich kurz über meinen gegenwärtigen rechtlichen Status informieren.

Sie wissen, daß ich im Juli 1977 in Frankreich um politisches Asyl nachgesucht habe. Dies geschah nach meinem Ausschluß von der Verteidigung im Stammheimer Prozeß gegen die RAF (Rote Armee Fraktion) und nach zwei Verhaftungen in den Jahren 1975 und 1976, vollzogen unter dem juristischen Etikett des 'dringenden Verdachtes' der 'Unterstützung einer kriminellen Vereinigung'. Die Bundesregierung reagierte auf meinen Schritt ins Exil mit zwei Auslieferungsanträgen und zahlreichen Beschuldigungen.

Der Appellationshof in Paris hat einen Auslieferungsantrag vollständig zurückgewiesen, während er dem anderen teilweise stattgab². Meine Auslieferung wurde auf den allein verbliebenen Vorwurf beschränkt, 'zum Aufbau und Betrieb eines Informationssystems durch Broschüren, Bücher, Notizen, Instruktionen und Dokumente aller Art' beigetragen zu haben.

Nach meiner Auslieferung an die BRD, durchgeführt unter den bekannten Umständen, bin ich im Februar 1979 von der Staatsschutzkammer des Landgerichtes Stuttgart zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden³. Ich habe diese Strafe bis zum letzten Tag in Stammheim abgesessen, zu den spezifischen Bedingungen, die der westdeutsche Staat für diejenigen bereithält, die er als Terroristen bezeichnet.

Außerdem wurde im Urteil ein vierjähriges Berufsverbot gegen mich verhängt. Strafe und Berufsverbot wurden ausgesprochen we-

gen meiner Mitwirkung an einem Informationssystem unter Gefangenen, das der gemeinschaftlichen Vorbereitung ihrer Verteidigung diente.

Das Urteil wurde vom Bundesgerichtshof in aller Eile abgesegnet⁴, die dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerde 'nicht zur Entscheidung angenommen'.⁵ Als ich im Dezember 1979 aus der Haft entlassen wurde, stand mir nach dem deutsch-französischen Auslieferungsvertrag eine Schonfrist von dreissig Tagen⁶ zur Verfügung, um einer weiteren Verfolgung wegen derjenigen Vorwürfe entgegen zu können, die die französische Justiz im Auslieferungsverfahren nicht hatte gelten lassen.

Hier handelte es sich zum einen um die Anklage der Staatsanwaltschaft Stuttgart, die unter dem Schlagwort 'Öffentlichkeitsarbeit' versuchte, den öffentlichen Kampf der Verteidiger gegen gesundheitszerstörende Haftbedingungen als 'Unterstützung einer kriminellen Vereinigung' strafrechtlich zu verfolgen.⁷ Dieses Staatsschutzverfahren, das sich die Kriminalisierung störender Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, Rundfunk- oder Fernsehinterviews und Informationsveranstaltungen zum Ziel gesetzt hatte, ist vom Landgericht Stuttgart Ende April 1980 eingestellt worden.

Zum anderen bestand im Zeitpunkt meiner Freilassung noch ein Haftbefehl, der in dem Vorwurf gipfelte, ich hätte meine Anwaltskanzlei einer 'scheinlegalen Einsatzreserve der RAF' zur Verfügung gestellt⁸. Dieser Haftbefehl war von der französischen Justiz im Auslieferungsverfahren nicht akzeptiert worden. Der Bundesgerichtshof hat diesen Haftbefehl erst nach meiner Haftentlassung und während des Laufes der dreissigtägigen Schonfrist aufgehoben. Über den Antrag meiner Verteidiger, das Ermittlungsverfahren einzustellen, hat die Bundesanwaltschaft bis heute noch nicht entschieden.

Der Versuch des Justizministeriums, mir die Anwaltszulassung zu entziehen, war zunächst an der Weige-

1. Beschluß des Oberlandesgerichtes Stuttgart vom 22-4-1975, Anwaltsblatt 1975 p. 213, bestätigt durch Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 20-5-1975 einen Tag vor Beginn des Stammheimer Prozesses.

2. Beschlüsse der chambre d'accusation de la Cour d'Appel de Paris vom 16-11-1977.

3. Urteil vom 16-2-1979.

4. Urteil vom 14-11-1979.

5. Beschluß vom 1-8-1980.

6. Artikel 16 des Auslieferungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich vom 29-11-1951 (Bundesgesetzblatt 1953 II p. 151, 155).

7. Anklageschrift vom 16-7-1976.

8. Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes vom 30-9-1977.

zung des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte des Landes Baden-Württemberg gescheitert⁹. Der Anwaltsenat des Bundesgerichtshofes, mehrheitlich besetzt von Bundesrichtern, hob diese Entscheidung auf¹⁰. Zur Zeit kommt mir deshalb der Status eines ehemaligen Rechtsanwaltes zu, der frühestens im Dezember 1983 seine Wiederzulassung beantragen kann. Doch nun zum Thema. Der als historisches Beispiel dienende 'Tscheka'-Prozeß wurde vom 10. Februar bis 22. April 1925 vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig verhandelt. Den 16 Angeklagten wurde unter anderem Hochverrat, Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung und Mord vorgeworfen. Die Ermittlungen hatte die Stuttgarter Polizei geführt, weil die meisten Angeklagten in Stuttgart festgenommen worden waren.

Die Hauptverhandlung endete mit drei Todesurteilen und mit Zuchthausstrafen von über sieben Jahren. 'Tscheka' als Name, unter dem der Prozeß in die Geschichte der politischen Justiz einging, ist die russische Abkürzung für die im Dezember 1917 in der Sowjetunion geschaffene 'außerordentliche Kommission zum Kampf gegen Konterrevolution und Sabotage'. Durch den Prozeß sollte der diffamierenden Behauptung ein Anschein von Glaubwürdigkeit verliehen werden, daß die Kommunistische Partei besondere Gruppen unter dem Namen 'Tscheka' unterhalte oder unterhalten habe zu dem Zweck, führende deutsche Politiker und Wirtschaftsmagnaten sowie Verräter aus den eigenen Reihen zu ermorden.

Dem 'Tscheka'-Prozeß vorausgegangen war das vorübergehende Verbot der KPD von November 1923 bis Februar 1924. Die Anklage beruhte im wesentlichen auf den Aussagen eines Mitangeklagten namens Felix Neumann, der die Rolle des Kronzeugen spielte. Kronzeuge Neumann, wegen eingestandener Liquidierung eines Polizeispitzels namens Rausch pro forma zum Tode verurteilt, wurde nach Abschluß des 'Tscheka'-Prozesses erwartungs- und programmgemäß begnadigt. Er trat später in Versammlungen der Nationalsozialisten als Redner auf.

Über die Vorgeschichte des Prozesses, das damit verfolgte Ziel und über die Prozeßstrategie der Rechtsanwaltschaft schreibt Heinrich Hannover in 'Politische Justiz 1918 - 1933':¹¹

'Sah die Rechtsanwaltschaft bei Morden von rechts ihre Aufgabe darin, die Taten als individuelle Taten, als 'Auswüchse' einer an sich guten Sache zu isolieren und den organisatorischen Hintergrund selbst dort, wo er offen zutage lag, zu vertuschen, so wurde hier umgekehrt ein politisches Hintergrundgemälde entworfen, das die kommunistische Parteiführung als Mörderzentrale disqualifizieren sollte. Waren den Mördern von rechts führende Persönlichkeiten des Reiches und der politischen Linken in einer Serie von Gewalttaten zum Opfer gefallen, ohne daß die Rechtsanwaltschaft die tatsächlich dahinterstehende Mörderzentrale aufspürte, so genügte ihr die Liquidierung eines Polizeispitzels, um einen der spektakulärsten Prozesse der Weimarer Zeit, den sogenannten Tscheka-Prozeß, aufzuziehen.

Der Friseur Rausch, ein Kommunist, hatte die Absicht von Berliner Kommunisten, sich aus Beständen eines Potsdamer Reichwehrregimentes Waffen zu beschaffen, der Polizei verraten. Felix Neumann, der spätere Kronzeuge, lauerte dem Polizeispitzel Rausch in einem Hausflur auf und schoß aus zwei Meter Entfernung auf ihn. Rausch starb an den Folgen der Verletzung.

Der Haupttäter Neumann, der als schwerer Pathologe geschildert wird, belastete seine Mitangeklagten mit einer verdächtigen Geständnisfreudigkeit ... Neumann be-

Dr Klaus Croissant (49) advocaat in Stuttgart vanaf 1960, van 1970-1977 verdediger van diverse gevangenen uit West-duitse sociaal-revolutionaire bewegingen; in 1975 kort voor het strafproces tegen Baader c.s. uitgesloten van de verdediging (evenals de andere advocaten van Baader) op grond van verdenking van ondersteuning van een 'kriminelle Vereinigung' (de RAF), zulks via de per 1 januari 1975 in werking getreden zgn. lex-RAF.

Sinds december 1977 onvrijwillig werkeloos.

hauptete, die Tötung auf Befehl eines 'Helmut' ausgeführt zu haben, der ihm den Auftrag erteilt habe, die Partei durch eine Terrorgruppe vor Verrätern zu schützen. Als 'Helmut' wurde ein Russe namens Skobelewski angeklagt und, obwohl seine Identität im Hinblick auf die fragwürdige Persönlichkeit des Kronzeugen Neumann für die Öffentlichkeit ... zweifelhaft blieb, auch verurteilt¹².

Das äußere Bild des Prozesses wird von einem Beobachter wie folgt beschrieben:¹³

'Bevor Du in den Sitzungssaal des Reichsgerichts kommst, hast Du viele, viele Kordons von Schutzleuten und Gerichtsbediensteten zu passieren, und Kriminalistenblicke prüfen Deine Augen, Deinen Haarwuchs und vor allem Deine Legitimation ... Dann kommst Du in das Allerheiligste, wo der Gerichtshof thront, die sechzehn Angeklagten, die elf Verteidiger, die dreissig Journalisten, die sich bei allen Sensationen in Europa treffen, und etwa dreimal so viel Polizisten. Man ist bereit, vollbrachten Mord, Attentatspläne, vorbereitete Cholerabazillen, Rußlands Mithilfe und die Gefährdung der deutschen Republik zu sühnen. Aber durch die Kulissen grüßt Spitzelwirtschaft, Dummejungenromantik, Wichtigtuerei und Psychopathologie in das tragische Spiel'.

Wie man sieht, war der paramilitärische Einschüchterungsaufwand in Staatsschutzprozessen nach Stammheimer Muster im Jahr 1925 bei weitem nicht erreicht.

Innerhalb des Gerichtssaales war die Behinderung der Verteidigung dagegen umso skrupelloser. In einer Denkschrift der Verteidiger, die noch vor der Zustellung des schriftlichen Urteils veröffentlicht wurde¹³, hat der eher konservativ eingestellte Verteidiger Arthur Brandt mit großer Genauigkeit dargestellt, wie das Recht auf Verteidigung von Gericht und Rechtsanwaltschaft buchstäblich niedergeknüppelt wurde. Das wird an den folgenden Beispielen deutlich:

a. Verweigerung der Aussagegenehmigung

Die Verteidigung konnte nur selten erreichen, daß Vorgänge während der Untersuchungshaft in der Hauptverhandlung erörtert wurden. Dem Verfasser der Denkschrift verdanken wird die folgende Beschreibung:

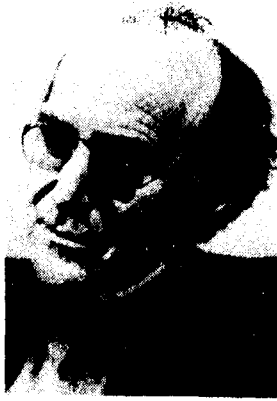
9. Beschluß vom 15-9-1979.

10. Beschluß vom 21-4-1980.

11. Fischer Taschenbuch Nr 770, 1. Auflage 1966, p. 219 f.

12. 'Traditionen deutscher Justiz', Wagenbach-Verlag 1978, Reihe Politik Nr 80, p. 201.

13. Arthur Brandt, 'Der Tscheka-Prozeß', Neuer Deutscher Verlag Berlin, 1925.



‘Die baden-württembergischen Polizeibeamten verschanzten sich hinter ihrer amtlichen Schweigepflicht. Sie kamen bereits mit gebundener Marschroute in den Gerichtssaal und legten dort eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde vor, die ihnen lediglich die Genehmigung zur Aussage dessen erteilte, was Gegenstand ihrer Tätigkeit in dieser Sache gewesen war. Man bedenke, was das in einem Prozeß bedeutete, der sich zwar gegen 16 Angeklagte richtete, dessen Hauptgrundlage aber in der Erörterung der Frage bestand, ob die KPD schlechthin eine geheime und staatsfeindliche Verbindung im Sinne der §§ 128, 129 StGB sei ... In einem Prozeß, in dem die Belastung der Partei sich auf Schriftstücke stützte, die keiner der Angeklagten jemals gesehen hatte oder auch nur dem Inhalt nach kannte, in diesem auf breiter Basis sich abspielenden Prozeß konnten die Polizeibeamten jede nach ihrer Meinung die Angeklagten nicht betreffende Frage als ‘nicht zur Sache gehörig’ zurückweisen und die Aussage darauf verweigern.’

Recht und Praxis der Verweigerung von Aussagegenehmigung haben sich seitdem intensiv weiterentwickelt. Im Prozeß¹⁴ gegen Mitglieder des ‘Kommando Holger Meins’, das im April 1975 die Deutsche Botschaft in Stockholm besetzte, hatte die Verteidigung die Vernehmung des damaligen Bundesinnenminister Maihofer und des Präsidenten des Bundeskriminalamtes zum Beweis der Tatsache beantragt, daß das Botschaftsgebäude durch eine verdeckt operierende Antiguerrillaeinheit gesprengt wurde. Zu der Beweisaufnahme kam es jedoch nicht. Das Bundeskabinett verweigerte die Aussagegenehmigung für den Innenminister, dieser verweigerte sie für den Präsidenten des Bundeskriminalamtes. Als Begründung genügte die pauschale Erklärung, die Vernehmung der Beweispersonen könne dem Staatswohle abträglich sein. Die Staatsschutzjustiz der BRD hat inzwischen eine neue Variante der Aussageverweigerung zugelassen. Danach brauchen bestimmte Zeugen überhaupt nicht mehr vor dem Prozeßgericht zu erscheinen. Wenn die persönliche Sicherheit von Zeugen als derart gefährdet gilt, daß ihr polizeilicher Schutz nicht mehr gewährleistet wird, kann ihre Vernehmung ‘unter Ausschluß des Angeklagten und des Verteidigers’ durch einen beauftragten Richter an einem dritten Ort erfolgen. Diese Ausnahmerechtsprechung des Bundesgerichtshofes¹⁵ bezieht sich auf bestimmte Beamte der Geheimdienste sowie auf ‘Kronzeugen’, die sich ihre Freiheit durch die Belastung von Mitbeschuldigten erkauft haben.

b. Einfluß des Vorverfahrens

Die Denkschrift zum ‘Tscheka’-Prozeß geht beson-

ders auf die Bedeutung ein, die der Behandlung der Untersuchungsgefangenen für das Zustandekommen polizeilicher Vernehmungsprotokolle beizumessen ist. Zum *Spitzelwesen* heißt es:

‘Daß die Polizei Spitzel verwendet, ist allgemein bekannt und nicht weiter auffällig. Bei der württembergischen Polizei geschah das aber in einem bisher nie gekannten Ausmaße. Auf der Anklagebank saßen selbst zwei Spitzel namens König und Diener, die erwiesenermaßen geradezu musterhaft für die Polizei tätig gewesen sind. Ihr Hauptarbeitsgebiet bestand darin, daß sie mit kommunistischen Untersuchungsgefangenen zusammen in eine Zelle gesperrt wurden und dann die Mitgefangenen nach allen Regeln der Kunst aushorchten. Diese Methode war derart gebräuchlich, daß die für diese Zwecke regelmäßig verwandte Zelle unter den Beamten allgemein als ‘Spitzelzelle’ bekannt war’.

Auch dieser Erkenntniszweig ist seit den zwanziger Jahren keineswegs stillgestanden. Stammheim und die nach seinem Vorbild eingerichteten Hochsicherheitstrakte für politische Gefangene haben sich zu Forschungsobjekten der Geheimdienste entwickelt. In einer konzertierten Aktion mit Innen- und Justizministerium hat der Bundesnachrichtendienst in Stammheim während des Prozesses innerhalb des Gefängnisses Abhöranlagen installiert, mit deren Hilfe die Gespräche zwischen den Angeklagten und ihren Verteidigern belauscht wurden.¹⁶ Israelische Agenten konnten sich Einlaß in mehrere Haftanstalten der BRD – so unbestritten in Straubing und in Berlin/Moabit – verschaffen.

Die *Zensurpraxis* des Gerichtsvorsitzenden im ‘Tscheka’-Prozeß ging dahin, daß den Angeklagten aus vorgeblichen Sicherheitsgründen der Empfang von Briefen und Lebensmitteln generell untersagt war. Dazu bemerkt die Denkschrift unter Hinweis auf einen anderen Prozeß, in dem sich chauvinistische und antisemitische Angeklagte wegen des Mordes an dem Außenminister Walter Rathenau zu verantworten hatten:

‘Es ist auch interessant, sich daran zu erinnern, daß der Vorsitzende des Staatsgerichtshofes bei Verhandlungen gegen rechts gerichtete Angeklagte derartige Sicherheitsmaßnahmen nicht für erforderlich gehalten hat. Die im Rathenau-Mordprozeß Angeklagten erhielten ‘Liebesgaben’ in Hülle und Fülle’.

Die unterschiedliche Behandlung rechtsgerichteter Gefangener hat die BRD – Tradition verpflichtet – offenbar beibehalten. Das habe ich in Stammheim selbst feststellen können. Sonderbehandelt nach §§ 129 und 129 a StGB wurden allein linksstehende Gefangene, und das mit einer rigorösen Beflissenheit: Isolationsmaßnahmen, laufende Zellenkontrollen, täglich mehrfaches Nacktausziehen vor Vollzugsbeamten, Überwachung der Verteidigerpost, Trennscheibe. Keine einzige dieser Maßnahmen wurde gegen rechte Untersuchungsgefangene angewendet, denen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung oder deren Unterstützung vorgeworfen wurden.

14. Die Hauptverhandlung fand von Mai 1976 bis Juli 1977 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf gegen vier Gefangene statt.

15. Urteile des Bundesgerichtshofes vom 10-10-1980, Aktenzeichen 3 StR 155/80 und 3 StR 281/79.

16. Belauscht wurden nach offiziellem Eingeständnis in den Jahren 1975/1976 an 22 Tagen die Gespräche der Angeklagten mit ihren Verteidigern Becker, Chotjewitz, Croissant, Düx, Haag, Köncke, Müller, Oberwinder, von Plottnitz, Riedel, Ripke, Ströbele, Temming, Tilgner, Schily und Weidenhammer.

Als rechte Gefangene wurden sie selbst von solchen Sondermaßnahmen verschont, die gesetzlich vorgeschrieben waren, wie Verteidigerbesuche hinter Trennscheibe und Überwachung der Verteidigerpost.

c. Beseitigung des unmittelbaren Ladungsrechtes

Im 'Tscheke'-Prozeß hat der Staatsgerichtshof das damals dem Angeklagten zustehende Recht¹⁷, unmittelbar über den Gerichtsvollzieher Zeugen und Sachverständige zur Hauptverhandlung laden zu lassen, mit einem Trick aus der juristischen Mottenkiste zunichte gemacht. Als während der Hauptverhandlung an einem bestimmten Sitzungstage 18 ordnungsgemäß geladene Zeugen zur Stelle waren, deren Erscheinen die Verteidigung dem Gerichtsvorsitzenden angekündigt hatte, wurde ihre Vernehmung mit dem Mittel einer Rechtsauslegung contra legem abgelehnt: die Befugnis der Verteidigung zur direkten Ladung begründe nur dann eine Pflicht des Gerichts zur Vernehmung der Beweispersonen, wenn diese 'bis zum Beginn' der Hauptverhandlung geladen worden seien.

Das unmittelbare Ladungsrecht des Angeklagten und seines für ihn handelnden Verteidigers war den meisten Gerichten von jeher ein Dorn im Auge. Im Stammheimer Prozeß lehnte der Staatsschutzsenat die Vernehmung von vier ordnungsgemäß von der Verteidigung geladenen und erschienenen ehemaligen Bediensteten der CIA, darunter Phillip Agee, mit der Begründung ab, diese Zeugen sollten nur 'aus propagandistischen Gründen' ohne Bezug zum Anklagevorwurf gehört werden.

Die gesetzliche Befugnis zur direkten Ladung von Beweispersonen und die Pflicht des Gerichtes zu ihrer Anhörung fiel schließlich einer der zahlreichen Säuberungen der Strafprozeßordnung zum Opfer.¹⁸ Seit Januar 1979 setzt die Vernehmung der unmittelbar von der Verteidigung geladenen Zeugen und Sachverständigen einen ausdrücklichen Beweisanspruch voraus, den das Gericht jedoch ablehnen kann, so wegen Unzulässigkeit der Beweiserhebung, wegen Offenkundigkeit einer Beweistatsache oder wegen ihrer Erwiesenheit. Ablehnen kann das Gericht nunmehr auch dann, wenn zwischen der Beweistatsache und dem Gegenstand der Urteilsfindung 'kein Zusammenhang' besteht oder wenn das Beweismittel 'völlig ungeeignet' ist.¹⁹ Schließlich kann das Gericht einen Beweisanspruch wegen 'Prozeßverschleppung' ablehnen.

Vor allem in politischen Prozessen sind diese vagen und überaus weitgefaßten Ablehnungsgründe ein Freibrief für das Gericht, alle Beweisangebote der Verteidigung abzulehnen, die die Beweggründe und Ziele der Angeklagten sowie ihr Selbstverständnis zum Gegenstand haben.

Damit ist eine der wenigen Möglichkeiten der Verteidigung beseitigt worden, die Durchführung von Entlastungsbeweisen in der Hauptverhandlung auch gegen den Willen des Gerichts zu erzwingen.

d. Zurückweisung von Fragen

Konnte die Verteidigung im 'Tscheke'-Prozeß die unmittelbar von ihr geladenen Zeugen überhaupt nicht vernehmen, so geriet die Vernehmung der vom Gericht geladenen Zeugen dadurch zur Farce, daß nahezu die Hälfte aller gestellten Fragen als 'ungeeignet' beziehungsweise als 'völlig ungeeignet' zurückgewiesen wurden. Das war die Standardformel, um alle Fra-

gen zu torpedieren, die sich mit der politischen Einstellung der Polizeizeugen und des Untersuchungsrichters befaßten.

Andererseits hatte das Gericht nicht nur die Angeklagten, sondern auch einen großen Teil der Zeugen nach ihrer Parteizugehörigkeit befragt. Ein Angeklagter, der jede Parteizugehörigkeit bestritt, wurde vom Gerichtsvorsitzenden gefragt, wie er bei der letzten Wahl gewählt habe.

e. Ablehnung von Beweisangeboten

Die von der Verteidigung gestellten Beweisangebote wurden im 'Tscheke'-Prozeß mit Ausnahme eines Angebotes abgelehnt, der sich auf die Verlesung von drei Artikeln aus der 'Rote Fahne' richtete. Bei der Ablehnung der Beweisangebote nahm das Gericht zu Begründungen Zuflucht, die das Gesetz gar nicht kennt.

So wurde ein Antrag, den preussischen Innenminister zu ersuchen, einem Kriminalkommissar die Aussagegenehmigung bezüglich zweier Gewährsleute zu erteilen, im Vorgriff auf die Entscheidung des Ministers als 'zwecklos' abgelehnt. Eine Reihe von Beweisangeboten wurde als 'zu allgemein', als 'negativ und nicht genügend substantiiert' oder 'weil nicht schriftlich übereicht' abgelehnt, alles Musterbeispiele einer gesetzwidrigen Ausschaltung der Verteidigung.

Der Staatsgerichtshof lehnte selbst einen Antrag der Verteidigung ab, eine als Sprengstoff beschlagnahmte Substanz durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen zum Beweis dafür, daß es sich gar nicht um Sprengstoff, sondern um eine wertlose Masse handle. Dieser offensichtlich schlüssige Beweisangebot wurde vom Gericht mit der Begründung abgelehnt, es erachte es als 'voll bewiesen, daß es sich bei dem beschlagnahmten Stoff um Sprengstoff im Sinne der §§ 6 und 7 des Sprengstoffgesetzes handelt'. Durch diesen Gerichtsbeschuß wurde ein Beweisangebot der Verteidigung in Wirklichkeit mit dem Hinweis abgelehnt, die Schuld des Angeklagten stehe bereits fest.

Schließlich ging der Staatsgerichtshof selbst so weit, die von der Verteidigung beantragte Ladung kommunistischer Zeugen mit der Begründung abzulehnen, es handle sich hierbei um 'wertlose' Beweismittel. Der Zeuge Obusch, ein kommunistischer Abgeordneter, sei in ein Ermittlungsverfahren verwickelt, das nur mit Rücksicht auf seine Immunität nicht durchgeführt werden könne. Gegen den Zeugen Dr. Halle, den Rechtsberater der Partei, schwebte ein Verfahren wegen Begünstigung. Beide Zeugen seien somit als Beweismittel nicht zu gebrauchen.

Als 'wertlos' abgelehnt wurde auch der Beweisangebot auf Vernehmung von zwei im Ausland wohnhaften Zeugen, Brandler und Croß, deren Ladung die Verteidigung unter Zusicherung freien Geleites beantragt hatte. Reichsanwalt und Gericht argumentierten gegen das freie Geleit damit, die Öffentlichkeit werde es nicht verstehen, wenn diesen Zeugen, die als 'Verführer' der Angeklagten galten, freies Geleit gewährt werde. Die Denkschrift der Verteidigung bemerkt hierzu:

17. § 220 Strafprozeßordnung.

18. Strafverfahrensänderungsgesetz vom 5-10-1978 (Bundesgesetzblatt 1978 I p. 1645), in Kraft getreten am 1-1-1979; vgl. RicB, NJW 1978 p. 2265, 2270.

19. § 245 Strafprozeßordnung in der Fassung des zuvor genannten Strafverfahrensänderungsgesetzes.

'Dem wegen Beihilfe zum Mord an Rathenau angeklagten Fabrikanten Küchenmeister wurde allerdings vom Staatsgerichtshof unbedenklich freies Geleit gewährt'.

Die Staatsschutzjustiz in der BRD ist über diese Tradition noch hinausgegangen. Im Prozeß gegen den militanten Jungnationalsozialisten Michael Kühnen, einen ehemaligen Bundeswehroffizier, hat das Oberlandesgericht Celle dem Zeugen Gary Laux, dem Führer der US-Nazipartei, freies Geleit für Zeugenaussagen gewährt und das freie Geleit respektiert.²⁰ Im Prozeß gegen die Antifaschistin Brigitte Heinrich hat die Staatsschutzkammer des Landgerichtes Karlsruhe dem schweizer Zeugen Egloff freies Geleit zugesichert und das freie Geleit gebrochen. Egloff wurde im Gerichtssaal verhaftet.²¹ Das freie Geleit wurde gebrochen, weil der als belastendes Beweismittel gedachte Zeuge die Angeklagte bei seiner verantwortlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung entlastete.

f. Ablehnung sympathisierender Zeugen

Abgelehnt wurde im 'Tscheke'-Prozeß auch die Ladung von Zeugen, die mit der KPD 'sympathisierten'. Dazu heißt es in der Denkschrift:

'So berief sich der Reichsanwalt gegenüber dem Antrag der Verteidigung, einen Zeugen namens Thormann zu laden, auf das Zeugnis der vernommenen Beamten, nach welchem Thormann eine stark mit der KPD sympathisierende Persönlichkeit sei'.

In Fortentwicklung der Rechtsprechung zum 'wertlosen' Beweismittel ist im Stammheimer Staatsschutzprozeß gegen die Rechtsanwälte Arndt Müller und Armin Newerla der Begriff des 'nutzlosen' Beweismittels geschaffen worden. In diesem Prozeß hatte die Verteidigung die Zeugenvernehmung einer Anzahl von Gefangenen oder ehemaligen Gefangenen aus der RAF zu dem Zweck beantragt, die staatliche Version über den Tod von Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe sowie über den angeblichen Waffenschmuggel durch ihre Verteidiger zu widerlegen. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat sämtliche hierauf gerichteten Beweisangebote abgelehnt mit der Begründung, die benannten Zeugen stünden dem Staat und der Justiz in grundlegender Feindschaft gegenüber. Sie würden ihre Angaben im Gerichtssaal allein danach beurteilen, ob sie der RAF und den von ihr verfolgten Zielen nützen. Ihre prozessuale Stellung als Angeklagte oder Zeugen sei dabei ohne Bedeutung.

Wörtlich heißt es in den Gerichtsbeschlüssen, die die beantragte Zeugenvernehmung ablehnen (ich zitiere als Beispiel aus dem Beschluß des Staatsschutzsenates des Oberlandesgerichtes Stuttgart vom 28. November 1979):

'Daher ist Frau Speitel ein völlig ungeeignetes Beweismittel (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO). Ihre Vernehmung wäre für die Wahrheitsfindung nutzlos'.

g. Wortentzug und Beseitigung des Erklärungsrechtes

Im 'Tscheke'-Prozeß wurde die Verteidigung laufend durch die Entziehung des Wortes beschränkt. Dazu die Denkschrift:

'Es gab keinen Tag, an dem nicht der Verteidigung meh-

rere Male das Wort entzogen wurde. An manchen Sitzungstagen geschah das etwa zehn- bis zwanzigmal Die Fälle, in denen der Verteidigung das Wort abgeschnitten wurde, sind Legion und können unmöglich hier alle wiedergegeben werden.'

Selbst die Plädoyers der Verteidigung blieben von der Wortentziehung nicht verschont. So kam es zu einem Vorfall, bei dem der Vorsitzende das Plädoyer eines Verteidigers mit den Worten unterbrach:

'Herr Rechtsanwalt, Sie kommen ins Uferlose.'

Als der Verteidiger sich dagegen verwahrte, erklärte der Gerichtsvorsitzende:

'Die Ausführungen, die Sie machen, gehören nicht zur Sache. Ich entziehe Ihnen das Wort zu diesem Punkt. Ihre Ausführungen gehen nur dahin, die Reichsanwaltschaft bloßzustellen'.

Entzogen wurde den Verteidigern selbst das Wort, das zur Stellung von Anträgen erbeten wurde. Das geschah besonders häufig in der Weise, daß der Vorsitzende erklärte, das Wort zu einem Antrag 'jetzt nicht' zu erteilen. Dadurch wurden unaufschiebbare Prozeßhandlungen der Verteidigung verhindert, die prozessualen Rechte der Angeklagten auf Vertiefung kurzerhand zunichte gemacht.

Die Entziehung des Wortes spielte eine besondere Rolle, wenn die Verteidigung das Wort zur Abgabe einer Erklärung erbat. Reichsanwalt und Staatsgerichtshof vertraten den Standpunkt, die Verteidigung habe nur das Recht zur Stellung von Anträgen und Fragen sowie zu den Plädoyers.

Nach jahrzehntelangem Streit über das Erklärungsrecht der Verteidigung hat die sogenannte 'kleine Strafprozeß-reform' vom Dezember 1964 die zusätzliche Vorschrift des § 257 a StPO eingeführt.²² Der Verteidiger war nunmehr auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung befugt, in jeder Lage des Verfahrens eine Erklärung abzugeben.

Dieses Erklärungsrecht ist jedoch kurz vor Beginn des Stammheimer Prozesses mit dem Gesetzgebungspaket vom Dezember 1974, das im Schnellverfahren durch den Bundestag gepeitscht wurde, ersatzlos gestrichen worden.²³ Durch dasselbe Bündel von Änderungsgesetzen, das in die westdeutsche Strafprozeßrechtsgeschichte als 'lex RAF' einging, wurden unter anderem der Verteidigerausschluß wegen 'dringenden Tatverdachts', das Verbot der Mehrfachverteidigung und die Möglichkeit eingeführt, die Hauptverhandlung in Abwesenheit verhandlungsunfähiger Untersuchungsgefangener durchzuführen.

h. Verweigerung der Protokollierung

Die Knebelung der Verteidigung im 'Tscheke'-Prozeß eskalierte so weit, daß auch die Anträge der Verteidigung, die richterliche Weigerung der Entgegennahme von Anträgen zu protokollieren, vom Vorsitzenden mit Wortentzug beantwortet wurden. Dazu ein Beispiel aus der Denkschrift:

20. Zeugenvernehmung und Zeugenentlassung vom 23-8-1979.

21. Haftbefehl vom 19-11-1979, ergangen nach seiner Zeugenvernehmung.

22. Strafprozeßänderungsgesetz vom 19-12-1964 (Bundesgesetzblatt 1964 I p. 1067); vgl. Dahs, NJW 1964 p. 81, 85.

23. Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20-12-1974 (Bundesgesetzblatt 1974 I p. 3686).

'Am 21. Verhandlungstage erbat Rechtsanwalt Loewenthal das Wort zu einem Antrag.

Vorsitzender: Jetzt gebe ich Ihnen das Wort nicht. Ich werde zuerst Herrn Koppenhöfer darüber vernehmen.

Rechtsanwalt: Dann bitte ich, diesen Vorgang zu Protokoll zu nehmen.

Vorsitzender: Ich entziehe Ihnen das Wort.

Rechtsanwalt: Herr Präsident, ich bitte, meinen Antrag zu Protokoll zu nehmen. Ich beantrage zu protokollieren, daß ich das Wort zu einem Antrag nicht bekommen habe. Das Wort zu einem Antrag muß immer erteilt werden.

Vorsitzender: Ich gebe das nicht zu Protokoll (Zum Protokollführer): Protokollieren Sie das nicht.

Rechtsanwalt: Herr Präsident ...

Vorsitzender: Sie haben nicht weiter zu reden. Ich entziehe Ihnen das Wort.'

i. Verweigerung von Gerichtsbeschlüssen

Häufig weigerte sich der Vorsitzende trotz formell gestellter Anträge der Verteidigung, Gerichtsbeschlüsse zu erlassen. Auch dazu ein Beispiel:

'RA Brandt: Ich bitte um das Wort. Mein Mitverteidiger ... hat Gerichtsbeschluß über die Zulässigkeit einer von ihm gestellten Frage beantragt. Dieser Beschluß wurde abgelehnt. Da es sich um einen Antrag handelt und das Protokoll die im Verlaufe der Verhandlung gestellten Anträge gemäß §§ 257 StPO ausweisen muß, stelle ich den Antrag auf Protokollierung des von Rechtsanwalt von Bagnato (Mitverteidiger) gestellten Antrages auf Gerichtsbeschluß.

Vorsitzender: Ich lehne ab.

RA Brandt: Dann, Herr Präsident, bleibt mir gemäß §§ 274 StPO nur der Nachweis der bewußt unrichtigen Anfertigung des Protokolls.'

Im Prozeß gegen Rechtsanwalt Dr. Härdle hat das Landgericht Heidelberg im Jahr 1979 zu dem extremsten Mittel gegriffen, indem es das Fragerecht des Angeklagten und seiner Verteidiger vollständig und 'en bloc' abschnitt. Nachdem das Gericht zwölf von 290 Fragen der Verteidiger und 19 von 20 Fragen des Angeklagten an den Hauptbelastungszeugen der Polizei als unzulässig zurückgewiesen hatte, faßte es den Beschluß:²⁴

'Die Befragung des Zeugen Ziegler durch die Verteidiger und den Angeklagten wird für beendet erklärt'.

In der Begründung des Beschlusses heißt es:

'Aus der Gesamtschau dieser Art von Befragung ergibt sich ihre Mißbräuchlichkeit. Durch die Vielzahl der offensichtlich unzulässigen Fragen am Ende der Befragung durch Verteidiger Borowski und des Angeklagten wird deutlich, daß diese nicht mehr in der Lage sind, zulässige Fragen zu stellen. Ihre Befragung war daher für beendet zu erklären.'

k. Formen der Beratung

Kam es im 'Tscheke'-Prozeß zu Gerichtsbeschlüssen, so zog sich der Staatsgerichtshof vielfach nicht mehr zur Beratung zurück. Die den Gerichtsbeschlüssen vorhergehende Abstimmung wurde in aller Öffentlichkeit durch einfache Umfrage mit Kopfnicken oder Zustimmungsgemurmel der Beisitzer durchgeführt. Es geschah auch, daß der Vorsitzende die Beisitzer fragte, 'die Herren sind wohl einverstanden?' Zog sich das Gericht zur Beratung zurück, so wurden die Gerichtsbeschlüsse in zynischer Schnelligkeit gefaßt. Verteidiger Brandt berichtet darüber plastisch:

'Die Beratung dauerte selten mehr als 15 - 30 Sekunden. Jeder unbefangene Zuschauer mußte aus der Art, wie das Gericht sich zurückzog und unverzüglich den Saal wieder betrat, den Eindruck gewinnen, daß es sich überhaupt nicht um eine ernsthafte Beratung gehandelt hat, ja es kam vielfach vor, daß der Vorsitzende schon wieder den Saal betrat, als der letzte Beisitzer gerade den Saal durch die andere Tür verließ'.

Im Stammheimer Staatsschutzprozeß gegen die Mitglieder des Druck-Kollektivs Fantasia²⁵ kamen Gerichtsbeschlüsse während der laufenden Hauptverhandlung vor versammeltem Publikum in der Weise zustande, daß die richterlichen Beisitzer der Gerichtsvorsitzenden jeweils ein Stück Papier zuschoben, auf dem offenbar zumeist das Wörtchen 'ja' oder ein dementsprechendes Zeichen zu lesen war. Nach dieser Prozedur schickte die Vorsitzende den ablehnenden Gerichtsentscheiden die Floskel voraus:

'Nach geheimer Umfrage ergeht folgender Beschluß'.

l. Gewaltsame Entfernung von Verteidigern

Im 'Tscheke'-Prozeß ereignete sich auch jener Vorfall, der in der deutschen Justizgeschichte lange Zeit einmalig bleiben sollte: Der vom Gerichtsvorsitzenden angeordnete Hinauswurf eines Verteidigers, Rechtsanwalt Samter, aus dem Gerichtssaal. Rechtsanwalt Samter hatte trotz Wortenzuges durch den Vorsitzenden weitergeredet und sich geweigert, eine ihm vom Gerichtsschreiber zurückgegebene Erklärung an sich zu nehmen.

Die Verteidigung erklärt zu diesem Vorfall in ihrer Denkschrift:

'Der Vorgang, daß ein amtierender Verteidiger während der Ausübung seines Berufes auf Anordnung des Vorsitzenden mit Polizeigewalt aus dem Gerichtssaal geführt wird, steht in den Annalen des deutschen Strafprozesses glücklicherweise einzig da und hat in der gesamten Juristenwelt berechtigte Empörung ausgelöst.'

Soweit ich informiert bin, ist die deutsche Justizgeschichte erst im September 1978 um einen weiteren Vorgang dieser Art bereichert worden, der Rechtsanwalt Kempf während der Verteidigung eines Mandanten vor einem Frankfurter Gericht widerfahren ist. Auf Anordnung des vorsitzenden Richters Schwalbe wurde Rechtsanwalt Kempf von zwei Gerichtswachtmeistern ergriffen und gewaltsam aus dem Verhandlungssaal gezerrt.²⁶ Das anschließende Ermittlungsverfahren gegen den Richter wurde lediglich aus subjektiven Gründen eingestellt, wobei das Vorliegen der äußeren Merkmale einer Nötigungshandlung festgestellt wurde.²⁷ Inzwischen soll Richter Schwalbe, der vorübergehend ein Referat am Familiengericht übernahm, erneut in Strafsachen tätig sein. In seinem Kommentar zum 'Tscheke'-Prozeß schreibt Willi Münzenberg im Jahr 1925:

24. Beschluß vom 21-2-1979.

25. Die fünf Mitglieder des Druck-Kollektivs wurden von einem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichtes Stuttgart am 21-3-1980 zu Freiheitsstrafen von 18-24 Monaten wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung verurteilt, begangen durch die Veröffentlichung von Informationen über die Prozesse und über die Haftbedingungen der Gefangenen aus der RAF.

26. Geschehen in der Hauptverhandlung vom 6-9-1978.

27. Einstellungsbefehl der Staatsanwaltschaft Frankfurt vom 11-1-1980.

'In keinem von all den zahllosen politischen Prozessen ist das Recht so brutal gebeugt, die Tendenz so unverhüllt, so zynisch offen, so provokatorisch herausfordernd zu Tage getreten, wie in dem vor dem Leipziger Staatsgerichtshof zu Ende gebrachten großen Spitzelprozeß gegen die Zentrale der Kommunistischen Partei Deutschlands. In allen anderen Prozessen hatte die Anklagebehörde sich Mühe gegeben, wenigstens zum Schein etwas wie Rechtsgründe zu ihren Strafanträgen vorzubringen und das Gericht bemühte sich, wenigstens den Schein einer gewissen Objektivität zu wahren, um den Vorwurf eines Klassengerichtes und Klassenurteiles zu erschweren. Aber in dem jetzt in Leipzig zu Ende gegangenen Prozeß verzichtete die Anklagebehörde wie das Gericht auch auf jede scheinbare Rechtsgrundlage und Rechtsführung des Prozesses. Man fühlte sich stark genug, den letzten dürtigen Schleier fallen zu lassen und zeigte die Tendenz offen und klar: 'Wir klagen an, wir verurteilen, weil die Angeklagten Arbeiter, und dazu kommunistische Arbeiter sind'.

Betrachtet man den 'Tscheke'-Prozeß aus der Situation der Verteidigung in politischen Prozessen der Gegenwart, so fällt auf, daß damals Verteidigerrechte und Recht auf Verteidigung vor allem auf formalen Wege über eine skrupellose Verhandlungsführung bis hin zur faktischen Beseitigung beeinträchtigt wurden. Die prozessualen Rechtsbrüche waren umso offener und zahlreicher, als die Revision gegen Urteile des Staatsgerichtshofes ausgeschlossen war. Die wesentlichen Unterschiede zwischen der politischen Justiz der Weimarer Zeit und der Staatsschutzjustiz der Bundesrepublik heute liegen jedoch in jenem Instrumentarium des permanenten Ausnahmezustandes begründet, das der westdeutsche Staat im Zusammenhang mit dem Stammheimer Prozeß entwickelt hat. Kennzeichnend dafür sind folgende Aspekte:

1. Die politische Justiz der Weimarer Zeit konnte noch nicht auf strafprozeßrechtliche Sondergesetze zurückgreifen, wie sie im Hinblick auf den Stammheimer Prozeß geschaffen wurden.

Es gab keine gesetzliche Regelung über den Ausschluß von Verteidigern wegen dringendem oder einfachem Tatverdacht. Das Verbot der Mehrfachverteidigung existierte nicht; kein Verteidiger konnte deshalb von den Justizorganen mit der Begründung zurückgewiesen werden, er verteidige bereits einen anderen Beschuldigten, sei es im gleichen oder in einem andere Verfahren mit vollständigen oder teilweise tatidentischen Vorwürfen. Die Anzahl der Verteidiger war nicht beschränkt. Prozesse gegen verhandlungsunfähige Angeklagte durften nicht stattfinden. Verteidigerpost durfte auch in politischen Prozessen vom Richter nicht gelesen werden. Auch Gefangene, die als 'Staatsfeinde Nummer 1' betrachtet wurden, konnten sich mit ihrem Verteidiger ohne Trennscheibe besprechen.

Ein Kontaktsperregesetz in der Art von 1977²⁸, das bestimmte Häftlinge der totalen Isolation einschließlich der völligen Unterbrechung der Kommunikation mit dem Verteidiger preisgab, war außerhalb jeder Vorstellung.

2. Insbesondere die infamste Waffe der Staatsschutzjustiz der BRD stand der politischen Justiz der Weimarer Zeit nicht zur Verfügung: die Zerstörung des politischen Gefangenen durch das System der Isolationshaft.

Die Gesundheit der Gefangenen bis zu ihrer Verhandlungsunfähigkeit und bis zu ihrer Haftunfähigkeit zu ruinieren, die weiße Folter der sensorischen Deprivation in Hochsicherheitstrakten anzuwenden: das ist der Fortschritt und das sind die Erleichterungen, auf die unsere politische Justiz heute bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zurückgreifen kann.

Wer einen Hund oder eine Katze der Isolation in jenen Hochsicherheitsmaschinen aussetzt, unter den gleichen Bedingungen wie den Menschen, wird erleben, daß Hund und Katze innerhalb von acht Tagen krepieren werden. Aber es kann als sicher gelten, daß die Tierschutzvereine und Tausende ihrer Mitglieder auf die Barrikaden gehen würden, um eine derartige Tierquälerei zu verhindern.

Die Haftbedingungen für politische Strafgefangene in der BRD haben nicht nur die Anwälte und die medizinischen Sachverständigen kritisiert, die von den Gerichten beauftragt wurden. Amnesty International sah sich veranlaßt, die westdeutsche Regierung mehrmals, und zuletzt in diesem Jahre, dazu aufzufordern, das Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung von Gefangenen zu beachten, das in Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte verankert ist. Der Adressat dieser Warnungen mokiert sich darüber. Auf die Frage der Wochenzeitschrift 'Der Spiegel' nach den Auswirkungen des Kontaktsperregesetzes, das selbst Kommunikation eines als 'terrorismusverdächtig' eingestuft Gefangenen mit seinem Verteidiger verbietet, antwortete Bundeskanzler Schmidt:²⁹

'Es haben darunter nur Terroristen gelitten, und die sollten auch beeinträchtigt werden.'

Weiter erklärte Schmidt seinem Interviewer:

'Ihre Freiheitsrechte sind doch nicht abgebaut worden. Meine auch nicht.'

Das ist die Sprache der Antiterroristen in der ganzen Welt. Die Regierenden in Argentinien und in Chile, in Bolivien und in Südafrika, in Malaysia und auf den Philippinen, können sich in derartigen Devisen mühe-los erkennen.

Nicht nur die Verteidiger, sondern alle, die für die Freiheitsrechte einem leviathanischen Staat gegenüber kämpfen, müssen sich stets darüber im klaren sein, daß es kein Recht auf Verteidigung mehr gibt, wenn wir hennemen würden, daß der Staat das Subjekt des Prozesses – und sei es auch der Staatsfeind par excellence – in jenen infernalischen Gefängnissen innerhalb der Gefängnisse vernichtet.

Der Tod von Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe ist die äußerste Zuspitzung des staatlich konzipierten Vernichtungsvollzuges dort, wo sein Ziel trotz aller Bemühungen nicht schnell genug erreicht werden konnte. Auf Grund der bisher bekannt gewordenen Tatsachen³⁰ zweifle ich nicht daran, daß das Geschehen vom 18. Oktober 1977 in Stammheim als Mord in rechtstechnischem Sinne zu qualifizieren ist.

3. In der Weimarer Zeit gab es schließlich auch noch keine Urteile, durch die die politische Justiz versucht

28. Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 30-9-1977, Bundesgesetzblatt I 1977.

29. 'Der Spiegel' vom 15-1-1979.

30. Erstmals einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht durch die Veröffentlichung im Nachrichtenmagazin 'Stern' vom 30-10-1980, Nr 45/80.

hat, die Grenzen zulässiger Verteidigung inhaltlich zu bestimmen.

Die Prozesse gegen Karl Marx, gegen Wilhelm und Karl Liebknecht, gegen Rosa Luxemburg, Eugen Leviné, Georgi Dimitrov und Max Hölz zeigen, daß sich das Recht des Angeklagten, sich mit einem Bekenntnis zum Umsturz der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse zu verteidigen, historisch durchgesetzt hatte, ebenso wie das entsprechende Recht des Verteidigers, den Angeklagten bei einer derartigen Verteidigung zu unterstützen.

Erst in den Prozessen gegen Rechtsanwalt Groenewold und gegen mich hat die politische Justiz dem Angeklagten dieses grundlegende Recht auf Verteidigung streitig gemacht. Dasselbe gilt für den laufenden Prozeß gegen Rechtsanwalt Ströbele. Der Verteidiger, der den Angeklagten bei der Darstellung eines staatsfeindlichen oder verfassungswidrigen Selbstverständnisses unterstützt oder auch nur versucht, ihm vor Gericht das Wort zu verschaffen, läuft seitdem Gefahr, wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung selbst strafrechtlich verfolgt zu werden. Zumindest riskiert er berufsrechtliche Schwierigkeiten bis hin zum Berufsverbot.

Die Verteidigerverfolgung in der BRD während der letzten acht Jahre ist im nationalen und europäischen Maßstab ohne Beispiel. Karl Liebknecht etwa wurde wegen seiner Schrift über 'Militarismus und Antimilitarismus' im Jahre 1907 vom Leipziger Reichsgericht zu einem Jahr und sechs Monaten Festungshaft wegen 'Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens' verurteilt. Der Versuch jedoch, ihn aus dem Anwaltsberuf zu drängen, scheiterte. Sowohl das Ehrengericht der Anwaltskammer der Mark Brandenburg als auch der Ehrengerichtshof der deutschen Rechtsanwälte in Leipzig lehnten es ab, ihn aus der Anwaltschaft auszuschließen.

Es ist aberwitzig, daß in der BRD ausgerechnet die Staatsschutzjustiz, mit der jeder Angeklagte und jeder Verteidiger in politischen Strafsachen zu kämpfen hat, sich zu einer Definition und Bestimmung dessen verstiegen hat, was ein Verteidiger tun darf oder soll und was nicht. Im Urteil gegen Groenewold erklärt das OLG Hamburg:³¹

'Es ist weder Recht noch Pflicht eines Anwalts, ein Selbstverständnis und eine politische Identität zu unterstützen und aufrechtzuerhalten, die verfassungsfeindlich und auf künftige Gewalt gerichtet ist. Die Darstellung eines solchen Selbstverständnisses vor Gericht ist keine Verteidigung, sondern dient der Umfunktionierung eines Prozesses in staatsfeindliche Propaganda und Aufruf zur Gewalt.'

Im Urteil der Staatsschutzkammer des Landgerichtes Stuttgart gegen mich³² lautet die entsprechende Passage so:

'Ein Verteidiger ist nicht nur zur Wahrung der Interessen seiner Mandanten mit allen legalen Mitteln verpflichtet, sondern auch zur Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung und zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten als Rechtsanwalt. Es gehört deshalb nicht zu den Pflichten und Rechten eines Verteidigers, ein Selbstverständnis und eine politische Identität von Mandanten zu unterstützen und aufrechtzuerhalten, die gegen die bestehende Rechtsordnung und auf künftige Gewalt gerichtet sind. Dies gilt auch, soweit die weitergeleiteten Schriftstücke bei der Vorbereitung von Prozessreden Verwendung fanden und Verwendung finden sollten, in denen die angeklagten 'RAF'-Mitglieder ihr Selbstverständnis als Stadtguerilla mit dem Ziel einer Propaganda für die Fortsetzung des bewaffneten Kampfes nach dem Konzept Stadtguerilla darstellen wollten.'

Das hat mit Verteidigung nichts gemein.

Für die Verteidigung ist es ohne Bedeutung, ob ein Angeklagter beschuldigt wird

- der Mißachtung eines staatlichen Verbotes,
- des Widerstandes gegen staatliche Maßnahmen oder ihrer Bekämpfung,
- des Kampfes gegen staatliche Institutionen oder
- der revolutionären Beseitigung der bestehenden Gesellschaftsordnung selbst.

Unbestreitbar hat jeder Angeklagte das Recht, zum Zwecke seiner Verteidigung seine Auffassungen und Ziele darzulegen. Sein Recht auf Verteidigung fordert von seinem Verteidiger, ihn dabei vorbehaltlos und ohne Einschränkung zu unterstützen.

Es muß Aufgabe sein, diesen Kernbestand des Rechtes auf Verteidigung gegen Staat und Justiz in Gegenwart und Zukunft durchzusetzen.

Het reprorecht wordt voorbehouden

31. Urteil eines Staatsschutzsenates des Oberlandesgerichtes Hamburg vom 10-7-1978.

32. Urteil vom 16-2-1979, p. 348.